

# Leipziger Tageblatt

und  
Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

N<sup>o</sup> 289.

Mittwoch den 16. October.

1867.

## Bekanntmachung.

Der am 15. October d. J. fällige zweite Termin der Gewerbe- und Personalsteuer ist nach der zum Besetze vom 21. December 1866 erlassenen Ausführungs-Verordnung von demselben Tage nach einem halben Jahresbetrage fällig, und werden die hiesigen Steuerpflichtigen hierdurch aufgefordert, ihre Steuerbeiträge von diesem Tage ab und spätestens binnen 14 Tagen nach demselben an die Stadt-Steuer-Einnahme allhier zu bezahlen, da nach Ablauf dieser Frist die gesetzlichen Maßregeln gegen die Säumigen eintreten müssen. Gleichzeitig ist der zur Deckung des Aufwandes der Handels- und Gewerbe-Kammer nach 1 Mgr. von jedem Thaler Gewerbesteuer ausgeschriebene Zuschlag von den dieser Abgabe verfallenden Gewerbetreibenden an genannter Hebestelle mit zu entrichten.  
Leipzig, den 10. October 1867.

Der Rath der Stadt Leipzig.  
Dr. Koch. Taube.

## Bekanntmachung.

Das theilhabende Handelspublicum wird hierdurch benachrichtigt, daß eine Restitution von Refunktionskosten für Propre- und Transitgüter, die während der gegenwärtigen Michaelis-Messe im freien Verlehr hier eingegangen sind, nur dann gewährt werden kann, wenn die hierüber einzureichenden Verzeichnisse nebst Unterlagen längstens den 2. November d. J. bis Abends 6 Uhr allhier abgegeben sind. Später angebrachte Reclamationen können von hier aus keine Berücksichtigung finden.  
Leipzig, den 4. October 1867.

Königliches Haupt-Zoll-Amt.  
Refler.

## Oeffentliche Verhandlungen der Stadtverordneten

am 11. September 1867.

(Schluß.)

(Auf Grund des Protokolls bearbeitet und veröffentlicht.)

Herr Adv. Dr. Georgi berichtete ferner Namens des Finanz-Ausschusses über folgende Rathszuschrift:

„Die Stadtverordneten haben von uns Auskunft darüber verlangt, wie wir die Entnahme des Geldes für den Pleißenufermauerbau aus dem Stammvermögen mit §. 33 der Städte-Ordnung in Einklang zu bringen glauben.

In formeller Beziehung gehalten wir uns darauf hinzuweisen, daß der betreffende Beschluß von uns unter Ihrer Zustimmung gefaßt worden ist; in materieller Hinsicht aber haben wir zunächst zu erwähnen, daß durch den fraglichen Uferbau eine Vermehrung des städtischen Vermögens, nämlich eine Vergrößerung des Grundbesitzes, eintritt. Durch die Beseitigung der früheren Böschung, die Verschmälerung des Flusses und die behufliche Anfüllung wird nutzbarer Grund und Boden gewonnen. Wie derselbe zu verwerthen ist, steht allerdings zur Zeit nicht fest; daß er aber verwerthet werden kann und wird, sei es als Baustellen, sei es als Gartenanlagen u. s. w., dies unterliegt keinem Zweifel, wie denn auch zur Zeit schon zwei diesfällige Anerbietungen bei uns eingegangen sind. Der Augenschein wird Ihnen lehren, daß das neugewonnene Terrain, namentlich in der Gegend der Thomasmühle, gar nicht unbedeutend ist. Auf die Frage über die Art der Verwerthung kann es aber bei Beantwortung der Frage nicht ankommen, wenn nur die Möglichkeit der rentbaren Verwerthung sicher ist. Demnach ist der allgemeine Vortheil, den die ganze Stadt aus der Anlage bezieht, nicht außer Acht zu lassen. Die Förderung der allgemeinen Gesundheitsverhältnisse der Stadt war der wesentlichste Bestimmungsgrund für den Bau selbst, und wenn sich auch der diesfällige Nutzen nicht in Ziffern darlegen läßt, so ist er doch gewiß höchst bedeutend. Von dieser Anschauung geleitet, haben die städtischen Körperschaften mehrmals ähnliche, der allgemeinen Wohlfahrt dienende Anlagen auf das Stammvermögen übernommen; wir erinnern aus früherer Zeit an die große Bahnhofsstraßen- oder sogenannte Fahnenstammerschleuse, und aus neuester Zeit an die städtische Vorstuhlschleuse, bei welcher nur zu einem Theile die unmittelbar materielle Nutzbarmachung

von Areal, dagegen zu einem anderen Theile die allgemeine Wohlfahrt in Frage kam.

Nach dem Allen glauben wir die Bestimmung in §. 33 der Städte-Ordnung nicht in dem engen Sinne auffassen zu sollen, aus welchem die von Ihnen gestellte Anfrage hervorgegangen zu sein scheint, so sehr wir auch im Allgemeinen uns der dieser Anfrage zu Grunde liegenden Auffassung anzuschließen haben. Dies umso mehr, da die Vergleichung des im Jahre 1831 vorhandenen und bei der Bestimmung von §. 33 der allg. Städte-Ordnung doch ausschließlich in Frage kommenden Stammvermögens mit dem gegenwärtigen Bestande desselben nachweist, daß es seit jener Zeit, wenn man die inzwischen mit Zustimmung der betreffenden Factoren erfolgten Abschreibungen (z. B. Marktrecht, Wegegelder u. s. w.) berücksichtigt, wie dies zweifelsohne zu geschehen hat, sich nicht vermindert, sondern vermehrt hat.“

Der Ausschuss empfiehlt mit 5 gegen 4 Stimmen, bei der gegebenen Antwort des Rathes Beruhigung zu fassen. Herr List erklärte, daß er im Ausschuss dafür gesprochen habe, daß die Kosten aus dem Stammvermögen entnommen würden, weil substantiell das Vermögen der Stadt vermehrt werde.

Hiergegen findet es Herr Lorenz ganz unbegreiflich, wie man derartige Ausgaben aus dem Stammvermögen machen könne, entgegen den klaren Bestimmungen der Städte-Ordnung.

Schönheits- und Gesundheitsrückichten seien bei dem Uferbau maßgebend gewesen, derartige Rückichten könnten aber für eine Verminderung der Nutzungen aus dem Stammvermögen nicht zur Geltung kommen und Areal, welches nutzbar verwendet werden könnte, sei nur an der Thomasmühle gewonnen, was das Fleckchen einbringen könne, wisse man aber noch gar nicht, jedenfalls nur blutwenig, das übrige lasse sich nicht nutzbar verwerthen, es sei denn, daß es der Rath vielleicht zu Regelflächen verpachten wolle.

Würde der Mehrheitsantrag angenommen, so beantrage er für sich Berichterstattung an die königliche Kreisdirection, nur, um eine Interpretation des Gesetzes herbeizuführen.

Uebrigens wären unsere Betriebscassenbestände der Art reichlich, daß auch die Kosten für den Pleißenufermauerbau daraus gedeckt werden könnten.

Herr Dr. Heine spricht dagegen, weil die Anlage der Ufermauern wirklichen Werth schaffe und der Stadt einen bleibenden Nutzen gewähre. So glaube er, daß für derartiges gewonnenes Areal schon verhältnismäßig hohe Summen geboten seien, so daß in jeder Weise im Sinne der Städteordnung gehandelt werde.